

**Auszug der Anlage 5 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung
(NBhVO): Heilmittel, Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit
von Aufwendungen für Heilmittel, Höchstbetrag**

	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	1.8.2018 - 31.12.2018	ab 1.1.2019
42	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	98,20 €	108,00 €
43	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen. der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung.		
	a) Richtwert 30 Minuten	38,00 €	41,80 €
	b) Richtwert 45 Minuten	53,60 €	59,00 €
	c) Richtwert 60 Minuten	62,60 €	68,90 €
	d) Richtwert 90 Minuten	94,00 €	103,40 €
44	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, .der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung.		
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten	45,80 €	50,40 €
	b) Gruppe (3-5 Personen), Richtwert 45 Minuten	31,40 €	34,60 €
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten	61,40 €	67,60 €
	d) Gruppe (3-5 Personen), Richtwert 90 Minuten	51,00 €	56,10 €
	Sonstiges		
	Ärztlich verordneter Hausbesuch	11,00 €	12,10 €
	Fahrtkosten bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs je Kilometer, im Übrigen die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels berücksichtigt. Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, so sind die Aufwendungen für den Hausbesuch und die Fahrtkosten nur anteilig beihilfefähig.	0,30 €	0,30 €
	Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig. Aufwendungen für die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		